

Auch Spürnasen riechen keinen Rauch im Schlaf!



Rauchwarnmelder als Lebensretter

Rauchwarnmelderpflicht?

In § 49 Absatz 4 Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) heißt es: „In Wohnungen müssen Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2010 mit Rauchwarnmelder auszurüsten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzerinnen oder Besitzern, es sei denn, die Eigentümerin oder der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.“

Welcher Rauchwarnmelder?

Der Mindestschutz ist mit batteriebetriebenen Rauchwarnmeldern gewährleistet. Es dürfen aber nur Rauchwarnmelder eingebaut werden, die nach der DIN EN 14604 in Verkehr gebracht wurden und ein entsprechendes CE-Zeichen tragen.

In Deutschland wurde 2011 das so genannte „Q“-Siegel für Rauchmelder eingeführt, die nach einer erweiterten Richtlinie hergestellt und geprüft wurden. Folgende Leistungsmerkmale sind für das „Q“-Siegel ausschlaggebend:

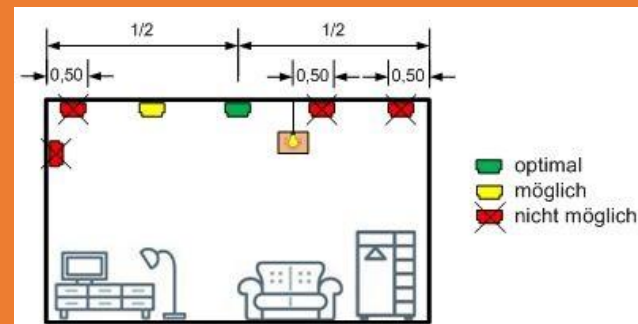
- Geprüfte Langlebigkeit und Reduktion von Falschalarmen
- Erhöhte Stabilität, z. B. gegen äußere Einflüsse
- Fest eingebaute Batterie mit mindestens 10 Jahren Lebensdauer

Rauchwarnmelder wie montieren?

Rauchwarnmelder in Räumen

Für die Auswahl des optimalen Montageortes gelten folgende Kriterien:

- **immer an der Zimmerdecke**
(Ausnahme: Wenn eine Montage an der Decke auf Grund einer zu geringen Festigkeit nicht möglich ist, kann der Rauchwarnmelder in Ausnahmefällen seitlich an der längeren Wand befestigt werden.)
- **mindestens 50 cm von der Wand oder einem Unterzug oder von Einrichtungsgegenständen entfernt**
(In Räumen und Fluren mit einer Breite von < 1 m ist der Rauchwarnmelder mittig an der Decke zwischen den Wänden zu montieren.)
- **möglichst in der Mitte des Raumes**



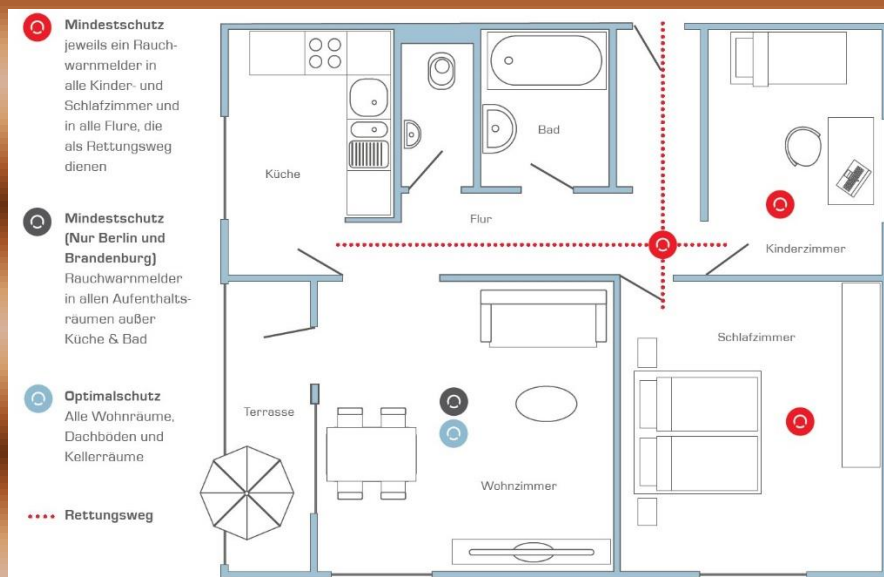
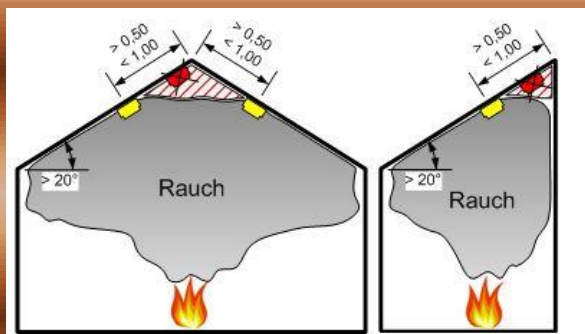
In einem Raum müssen **mehrere Rauchwarnmelder** installiert werden, wenn

- die zu überwachende Fläche größer als 60 m² ist,
- der Raum durch hohe Teilwände oder Möblierung unterteilt ist und dadurch die Rauchausbreitung zum Rauchwarnmelder behindert werden kann,
- die Raumdecke durch Unterzüge mit einer Höhe von mehr als 20 cm unterteilt ist und die Fläche der einzelnen Deckenfelder größer als 36 m² ist.

Räume mit schrägen Decken

Für schräge Decken mit einer Neigung von weniger als 20° gelten die gleichen Regeln wie für waagerechte Decken.

In Räumen mit Deckenneigungen > 20° zur Horizontalen können sich in der Deckenspitze Wärmepolster bilden, die den Rauchzutritt zum Rauchwarnmelder behindern. Daher sind in diesen Räumen die Rauchwarnmelder mindestens 0,5 m und höchstens 1 m von der Deckenspitze entfernt zu montieren.



Checkliste – was muss sein.

Checkliste

<input checked="" type="checkbox"/>	VdS-Zeichen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Geprüfte Sicherheit	
<input checked="" type="checkbox"/>	CE-Zeichen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Batteriebetrieb	
<input checked="" type="checkbox"/>	Warnfunktion bei Nachlassen der Batterie	
<input checked="" type="checkbox"/>	Testknopf zur Funktionsüberprüfung	
<input checked="" type="checkbox"/>	Rauch kann von allen Seiten eindringen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Qualitätszeichen für hochwertige Rauchwarnmelder für den Langzeiteinsatz	